

Widerruf Feuerverbot Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil

Sachverhalt

Der ausgiebige Niederschlag in den letzten Tagen hat die Waldbrandgefahr reduziert. Auch die Wetterprognose lassen eine weitere Entspannung erwarten. Aus Sicht des Regionalen Führungstabs Toggenburg herrscht keine akute Waldbrandgefahr mehr. Der Kanton hat die Gefahr auf gering eingestuft.

Antrag

Der Regionale Führungsstab Toggenburg beantragt das allgemeine Feuerverbots im Wald und in Waldesnähe zu widerrufen.

Erwägung

Die Wetterentwicklung hat zu einer Entspannung der Waldbrandgefahr geführt.

Kompetenz

In Anwendung von Art. 47 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) können das zuständige Departement oder der Rat der politischen Gemeinde unter besonderen, die Feuergefahr erhöhenden Umständen, wie ausserordentliche Trockenheit oder Wasserknappheit, zeitlich befristete besondere Feuerschutzvorschriften erlassen. Die Vorschriften des Rates unterstehen nicht dem fakultativen Referendum.

Allgemeinverfügung

Der Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil widerruft gestützt auf Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) ihre kommunale Allgemeinverfügung des Feuerverbots im Wald und Waldesnähe vom 26. Juni 2026 per 11. September 2026.

Rechtsmittel

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 14 Tagen seit Veröffentlichung beim Sicherheits- und Justizdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen, schriftlich Rekurs erhoben werden.

Bütschwil, 10. September 2026

Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil



Hans Städler
Gemeindepräsident



Fabian Hüni
Ratsschreiber

Mitteilung per E-Mail an:

- Regionaler Führungsstab Toggenburg, Stabschef Christian Heeb
- Waldregion 5 Toggenburg, Regionalförster Christof Gantner, Hofstrasse 5, 9642 Ebnat-Kappel
- Amtliches Publikationsorgan